

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT FORST (LAUSITZ)

SONDERBAUFLÄCHE WIRTSCHAFTSDÜNGERLAGER "STANDORT WIRTSCHAFTSDÜNGERLAGER"

Maßstab: 1 : 10.000



16. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Forst (Lausitz) für die Sonderbaufläche Wirtschaftsdüngerlager "Standort Wirtschaftsdüngerlager" für das Gebiet Gemarkung Forst, Flur 37 - Flurstück 410



Informelle Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (Auszug), wirksam geworden 1996

Dat: \Klagen-Plan\Plan 13.04.13_16_A_NP_E_2025-08-30.dwg

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNutzungsverordnung - BauNVO von 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 150) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

DARSTELLUNGEN

- Sonderbaufläche
- S
WD Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Wirtschaftsdüngerlager
- Flächen für Wald

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wirtschaftsdüngerlager Forst"
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bogasanlage"

§5 (2) Nr. 1-10 BauGB

§1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

§5 (2) Nr. 9 b) BauGB

ANLASS

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Bogesanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie auf Basis von Biogas.

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt daher, auf einer Fläche von ca. 2,35 ha, die südlich der Ortschaft Nossdorf gelegen ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von drei Lagerbehältern für Gärreste zu schaffen.

VERFAHREN

Planungsrechtliche Voraussetzung zum Betrieb von Lagerbehältern für Gärreste, bildet die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Plangebiet zur Errichtung der Gärrestebehälter ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sonderbaufläche "Wirtschaftsdüngerlager" dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des B-Plans zu ändern.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

Im Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans entfällt die Darstellung von "Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft" vollständig und wird durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsdüngerlager" ersetzt.

Planzeichenerklärung - Basis Flächennutzungsplan 02.05.1998

Planzeichenerklärung

Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen (Handel S₁, Ratsstätte S₂, Wohnbereichsgebiet S₃, Windkraftanlage S₄)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - K Kindereinrichtungen
 - B Behinderteneinrichtungen
 - P Pflegeheim
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

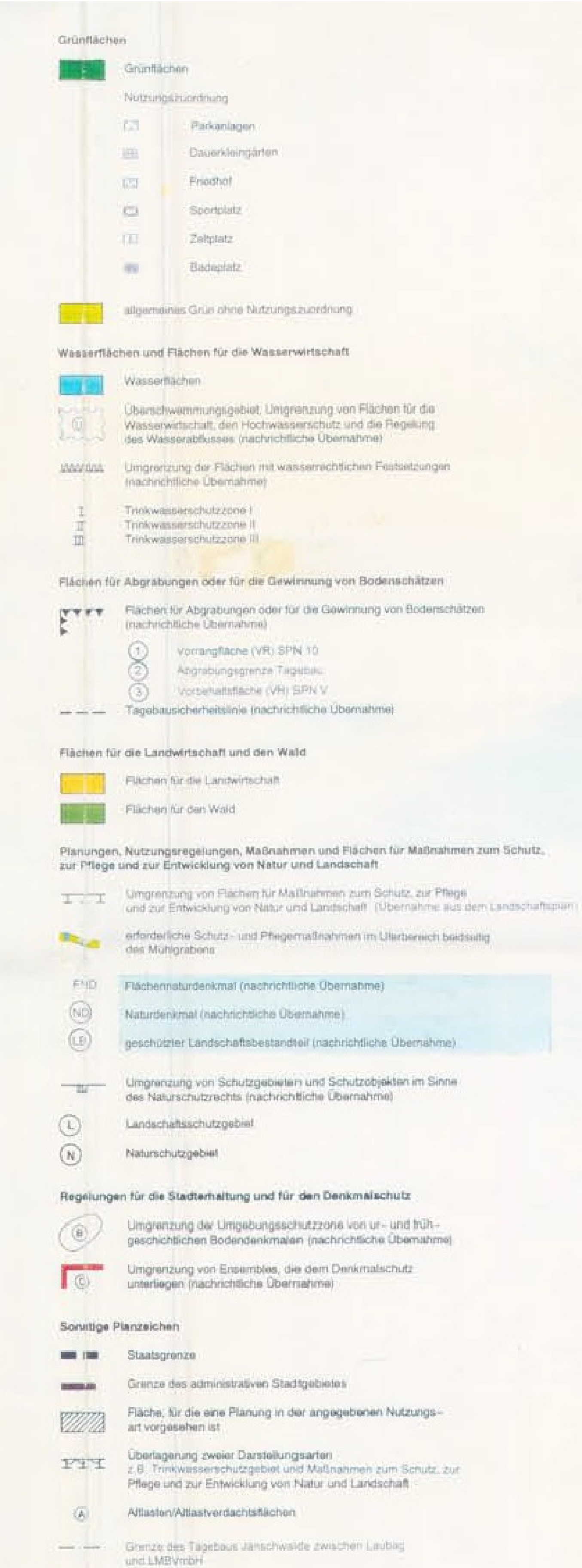
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen
- geplante Straße
- Busbahnhof
- Öffentliche Parkflächen
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserseitzugung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 - Umspannwerk
 - Fernwärme- und Hauptvermittlungsstelle der DP / Funkturm
 - Gasregeneration
 - Heizwerk/Heizkraftwerk/U-Umspannung
 - Wasserwerk/Behälter
 - Kläranlage /SW-Pumpstation
 - Mülldeponie
- Richtfunktrasse mit beidseitig 100 m Schutzbereich (nachrichtliche Übernahme)

Hauptversorgungsleitungen

- oberirdisch (110 kV und 20 kV Elektro-Freileitung)
- unterirdisch (HÖ-Gasleitung)



Verfahrensvermerke:

Die Einleitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz) "Standort Wirtschaftsdüngerlager" wurde in der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 31.05.2024 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 14.06.2024 im Amtsblatt Nr. 3/2024 bekanntgemacht.

1. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 10.03. bis 14.04.2025 durch Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet sowie durch Offenlage im Technischen Rathaus der Stadt Forst (Lausitz) statt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 28.02.2025 im Amtsblatt Nr. 01/2025.

2. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB per Mail (Anschreiben) am 06.03.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum im Technischen Rathaus der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte gem. § 4 Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter: Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen: - welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht freigezeichnet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Forst "Rathausfenster" ortsüblich bekanntgemacht.

Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen von der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Abwägungsergebnis wurde den Abnehmern von Stellungnahmen mit Schreiben vom mitgeteilt.

7. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

8. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom übereinstimmt. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgesetzt.

9. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Die Einleitung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. der Stadt Forst (Lausitz) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist am in Kraft getreten.

10. Forst (Lausitz), den

Siegelabdruck
Simone Taubenek, Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Stadt Forst (Lausitz)
Landkreis Spree-Neiße

Flächennutzungsplan der Stadt Spree-Neiße

16. Änderung

Sonderbaufläche Wirtschaftsdüngerlager
"Standort Wirtschaftsdüngerlager"

Entwurf

Stand: 20.08.2025